

Inhaltsverzeichnis

**Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1	Gemeinde Waldfeucht mit Schreiben vom 22.05.2018	1
2	Verbandswasserwerk Gangelt mit Schreiben vom 23.05.2018.....	1
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 24.05.2018	1
4	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 28.05.2018.....	1
5	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 29.05.2018	2
6	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 30.05.2018	2
7	Erftverband mit Schreiben vom 01.06.2018	5
8	LVR, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 01.06.2018	5
9	Landesbetrieb Straßen NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 06.06.2018	8
10	Kreis Heinsberg, mit Schreiben vom 14.06.2018	8
10.1	Straßenverkehrsamt	8
10.2	Untere Bodenschutzbehörde	9
10.3	Untere Immissionsschutzbehörde.....	10
10.4	Untere Naturschutzbehörde.....	11
11	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.06.2018	11
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 15.06.2018	13
13	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 15.06.2018	13
14	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 18.06.2018	14

Legende:

frühzeitige

Hinweise und Festsetzungen

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Tel.:02431-6813		
5	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 29.05.2018		
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 30.05.2018		
	<p>für o.g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen:</p> <p>1 Hinweis zur Tektonik</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird Fläche A von dem "Höngener Sprung" in nordwest - südöstlichem Verlauf gequert. Zur Klärung der genauen Lage der genannten Störung empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen: Ansprechpartner sind Herr Heynel (0221 48022424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480224710), Email: vorsorgebauplanung@rwe.com .</p> <p>Fläche B wird nach meinem derzeitigen Kenntnisstand von keinem Sprung gequert. Der Frelenburger Sprung verläuft in einer Entfernung von ca. 350 m südwestlich der Tauschfläche B.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zum Höngener Sprung wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausbauplanung kann die genaue Lage des Sprunges berücksichtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2 Baugrundeigenschaften, Baugrunduntersuchung	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Den Baugrund von Fläche A bilden Böden aus Lösslehm über Ablagerungen der "Älteren Mittelterrasse" als auch über Ablagerungen der "Jüngeren Hauptterrasse". Für den möglichen nachfolgenden Bebauungsplan empfehle ich aus ingenieurgeologischer Sicht, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis zu den Baugrundeigenschaften wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausbauplanung kann die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und berücksichtigt werden.</p>	<p>genommen.</p>
	<p>3 Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemarkungen Höngen (Fläche A) und Seaffelen (Fläche B) sind der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse 5 zuzuordnen. <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung</p> <p>4.1 Schutzgut Boden (Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5000 ist Frau Robbe, Tel. :</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zu den großmaßstäblichen Bodenkarten für die Bebauungspläne wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>02151 897 220, ingrid.robbe@gd.nrw.de).</p> <p>Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin , dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen:</p> <p>a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, PCode: L 1201, erfasst und auf Blatt Nr.:4901 - 11, Hängen Nord (Kr. Heinsberg) dargestellt (GD NRW. 2012).</p> <p>b. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind im BK 5 - Kartierverfahren Selfkant I Heinsberg I Erkelenz, PCode: F9802 dargestellt.</p> <p>Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 : 50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen.</p> <p>Siehe auch: Geoportal.NRW https://www.geoportal.nrw , dabei anklicken: Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS BK50 oder Geologie. Geo-Portal-Darstellungen funktionieren in Maßstäben zwischen 1: 2. 000 bis 1: 18.000.</p> <p>4.2 Bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.</p> <p>Auf der Ebene von Flächennutzungsplanungen können anhand dieser großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.</p>	<p>Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, parallel einen Bebauungsplan aufzustellen, im Zuge dessen die Bodenkarten BK 5 zu Grunde gelegt werden.</p>	

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7 Erftverband mit Schreiben vom 01.06.2018			
	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch v.g. Maßnahmen nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im westlichen Bereich der Fläche A flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis zu flurnahen Grundwasserständen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8 LVR, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 01.06.2018			
	<p>zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Selfkant nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: <i>"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."</i></p> <p>Hinweise zu Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht</p> <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.</p>	<p>Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 50 UVPG nach den Anforderungen des Baugesetzbuches und nicht nach dem UVPG ergibt.</p> <p>Die Umweltprüfung nach BauGB ist in § 2 geregelt und ist für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind unter Buchstabe d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter aufgeführt. Für das Kulturelle Erbe ist gemäß Anlage 1 zum BauGB, welche die Inhalte für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung vorgibt, lediglich im Rahmen der Entwicklungsprognose das Risiko zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen bei Durchführung der Planung zu bewerten.</p> <p>Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan enthält entsprechenden den Vorgaben des BauGB bereits Aussagen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie den Risiken für das kulturelle Erbe, diese werden nun um grundlegende Ausführungen zur Kulturlandschaft ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag															
	<table border="1" data-bbox="241 309 965 1150"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 309 405 341">Schutzgut</th> <th colspan="2" data-bbox="405 309 965 341">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 341 405 671"> Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter) </td> <td data-bbox="405 341 667 671"> Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) </td> <td data-bbox="667 341 965 671"> Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 671 405 858"></td> <td data-bbox="405 671 667 858"> Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017) </td> <td data-bbox="667 671 965 858"> Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 858 405 1066"></td> <td data-bbox="405 858 667 1066"> Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016) </td> <td data-bbox="667 858 965 1066"> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1066 405 1150"></td> <td data-bbox="405 1066 667 1150"> UVPG (Stand 08.09.2017) </td> <td data-bbox="667 1066 965 1150"> „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ </td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="241 1171 987 1358"> Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen. </p> <p data-bbox="241 1369 987 1401"> Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 </p>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)		UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen																	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)																
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)																
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)																
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“																

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.</p> <p>Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes "Kulturelles Erbe", insbesondere im Hinblick auf die Kulturlandschaft, erfolgt in den mit Schreiben vom 22.05.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eine entsprechende Überarbeitung muss daher ergänzt werden.</p> <p>Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 20142). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVRKuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (https://www.kuladiq.lvr.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p>		

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9 Landesbetrieb Straßen NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 06.06.2018			
	<p>Die Änderung des FNP Nr. N 20 Höngen, betrifft die Landesstraße Nr. 228 im Abschnitt 2.2. In dem betroffenen Bereich beträgt der DTV2015, 5936 Kfz/24h, mit 242 Kfz/24h SV Anteil. Wie in Ihrer Begründung beschrieben, ist mit einem Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen. Dies ist im weiteren Verfahren zu untersuchen und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, zu Lasten der Gemeinde, sind zu planen und abzustimmen. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 anzusetzen.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans soll auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll ein Verkehrskonzept zur Abwicklung der zusätzlichen Verkehre entwickelt werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10 Kreis Heinsberg, mit Schreiben vom 14.06.2018			
	<p>anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur Änderung Nr. N 20 - Höngen, Integrativer Sportpark.</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbulasträgers für die Kreisstraßen sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde füge ich bei.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.1 Straßenverkehrsamt			
	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz bitte</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans soll auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll ein Verkehrskonzept zur Abwicklung der zusätzlichen Verkehre in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ich rechtzeitig (möglichst vor Änderung des Bebauungsplanes) mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p>entwickelt werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>10.2 Untere Bodenschutzbehörde</p>			
	<p>Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Im nördlichen Bereich des F-Planes befindet sich zurzeit eine Sportplatzfläche mit TartanKunststoffoberfläche. Im Zuge der Änderung soll diese entfernt werden.</p> <p>Tartan ist ein synthetisch hergestellter Kunststoff, der als Bodenbelag z. B. für Kunststoffbahnen verwendet wird. Er besteht zu rund 50 % aus Polyisocyanaten und zu rund 50 % aus Füll- und Farbstoffen. Ältere Beläge enthalten das giftige Schwermetall Quecksilber in Konzentrationen von einigen Hundert ppm (mg pro kg) und müssen deshalb speziell als Sondermüll entsorgt werden. Des Weiteren ist zu klären, was unter dem Sportplatz als Unterbau eingebaut wurde. Für den Unterbau von Sportplätzen wurden in der Vergangenheit Materialien verwendet, die aus heutiger Sicht abfalltechnisch problematisch sein können und zu höheren Entsorgungskosten führen können. Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt daher vor Entfernung des Sportplatzes zu überprüfen, ob der Unterbau aus anderen Materialien (z.B. Schlacken, Aschen oder Bauschutt bzw. RCL-Materialien) besteht als Bodenmaterial. Falls ja, sind diese Materialien repräsentativ zu untersuchen und ordnungsgemäß einer Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Entfernung der Tartanfläche und der dazugehörige Untergrund betrifft die Ausbauplanung. Im Rahmen der Flächennutzungsplan Änderung werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.3	Untere Immissionsschutzbehörde		
	<p>Anhand der Planunterlagen sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bebauungsplanverfahren, Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen.</p> <p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern unverhältnismäßige Lärmbelastungen mit der in den Planunterlagen beschriebenen "großen Sicherheit" (Umweltbericht, Nr. 2.3.9 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Mensch, S. 44) ausgeschlossen werden können. Eine Immissionsprognose (Sport- und Freizeitlärm), welche diese Aussage untermauert, liegt den Planunterlagen nicht bei.</p> <p>Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass ein erheblicher Teil der Lärmemissionen neben den bestehenden und geplanten Sportanlagen (Tennis, Fußball) vor allem durch Freizeitanlagen (Freizeittreff, Bolzplatz, Grillplatz, Vereinshaus, Aktivspielplatz) sowie den anliegenden PKWStellplätzen verursacht werden wird. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm findet in den Planunterlagen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht statt.</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ist die grundsätzliche Durchführung der Planung gewährleistet. Mögliche Schallbelastungen hängen von der konkreten Umsetzung und Nutzung des Plangebietes ab und werden im Zuge der Ausbauplanung entsprechend untersucht und ggfs. über Nebenbestimmungen der Baugenehmigung geregelt. Um bereits auf Ebene der Bauleitplanung einem möglichen Immissionskonflikt zu begegnen, ist es beabsichtigt, parallel zum Flächennutzungsplan auch einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auch eine schalltechnische Prognose erarbeitet und ggfs. erforderliche Festsetzungen in den Bebauungsplan überführt. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auch sind Sportlärmmissionen (ausgenommen Schulsport) nicht, wie im Umweltbericht beschrieben (Nr. 3.3, S. 47), als sozialadäquat zu charakterisieren. Sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Sportanlagen festgestellt werden, stellen diese unabhängig von der sozialen Akzeptanz im Einwirkungsbereich der Anlage immer eine erhebliche Belästigung dar.</p> <p>Bei jetzigem Planungsstand bestehen gegen die Änderung Nr. N 20 Höngen, Integrativer Sportpark des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher erhebliche Bedenken.</p>		
<p>10.4 Untere Naturschutzbehörde</p>			
	<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft sind nicht betroffen.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb eines Steinkauzreviers, das 2004 kartiert und 2013 bestätigt wurde. Es gilt daher zu prüfen, inwieweit eine akute Betroffenheit des Steinkauzes vorliegt.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Der Hinweis zum Steinkauz wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen. Parallel zum Flächennutzungsplanverfahren soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen dessen wird auch eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.06.2018</p>			
	<p>bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus hiesiger Sicht keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Planverfahrens teile ich Ihnen mit, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 2" befindet.</p> <p>Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG,</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 60, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG,</p>		

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>		
12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 15.06.2018			
	<p>Gegen die FNP-Änderung werden Bedenken erhoben da Wald mit anderen Planzeichen, z.B. als öffentliche Grünfläche dargestellt wird.</p> <p>Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn seitens des Vorhabenträgers die Zusage erfolgt, dass der überplante Wald in einem folgenden Bebauungsplanverfahren extern ausgeglichen wird.</p>	<p>Die Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz können ausgeräumt werden, wenn im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ein externer Waldausgleich erfolgt. Vorliegend soll parallel zur FNP-Änderung ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen dessen wird auch der Waldausgleich geregelt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
13 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 15.06.2018			
	<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 18.06.2018		
	<p>für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, bestehen zumindest für die Fläche A zunächst Bedenken gegen die Planungen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei Erdingriffen zur Zerstörung von Bodendenkmälern kommen kann.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus.</p> <p>Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist hier eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, zumal gerade</p>	<p>Die Bedenken gegen die Fläche A werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ist die grundsätzliche Durchführung der Planung nach entsprechender archäologischer Sachstandsermittlung gewährleistet.</p> <p>Es ist beabsichtigt, neben der Änderung des Flächennutzungsplans einen Bebauungsplan für die Planung aufzustellen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann eine archäologische Sachstandsermittlung erfolgen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Nr. 20 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Jenter, e-mail: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d.h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung, entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation in der Fläche A und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.</p> <p>Für die Fläche B bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, da hier keine Bodeneingriffe geplant sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		